::rehm bau
newsletter
▸ Baurecht ▸ Vergaberecht

Zusammenarbeit zwischen Kommunen (sog. Interkommunale Zusammenarbeit)

Stand: Juli 2008

Die Kommission führt aktuell in diesem Bereich eine Gesetzesfolgenabschätzung durch und hat bei einer externen Beratungsfirma eine Studie in Auftrag gegeben, die demnächst veröffentlicht werden soll.

Die Kommission vertritt bisher eine strikte Auffassung zur interkommunalen Zusammenarbeit. Demnach ist der Gegenstand einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit EU-weit ausschreibungspflichtig, sofern ein entgeltlicher Vertrag geschlossen, und der Gegenstand der Kooperation als öffentlicher Auftrag zu qualifizieren ist, der dem EU-Vergaberecht unterfällt.

Solange sich der Auftragswert im Bereich der EG-Vergaberichtlinien bewegt, ist demnach auch bei einer interkommunalen Zusammenarbeit der Auftrag europaweit auszuschreiben.

Zumindest aber ist der (Auftrags-)Gegenstand auf transparente Art und Weise potenziellen Bietern bekannt zu machen, wenn es sich um eine Konzession oder um einen Auftrag unterhalb der EU-Schwellenwerte handelt.

Auch institutionalisierte Formen der Kooperation wie z.B. Zweckverbände werden von der Kommission grundsätzlich kritisch betrachtet. Das Argument, dass bei einer interkommunalen Zusammenarbeit keine Beschaffung am Markt stattfindet, weist die Kommission zurück.

Aktuell gibt es im Bereich interkommunale Zusammenarbeit auch ein deutsches **Vertragsverletzungsverfahren**: Die Europäische Kommission hat am 3. April 2008 bekannt gegeben, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet worden ist, da die Städte Heidelberg und Mannheim sowie der Rhein-Neckar-Kreis ohne Durchführung von Vergabeverfahren öffentliche Dienstleistungsverträge über Müllentsorgungsleistungen abgeschlossen hätten. Auf der Grundlage eines Konzepts, nach dem jeder Partner für eine bestimmte Abfallart zuständig ist, haben die Behörden eine Reihe von Verträgen für die Zusammenarbeit bei der Abfallbewirtschaftung geschlossen. Diese Aufträge wurden alle ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens oder die Veröffentlichung einer Ausschreibung direkt vergeben.

Nach der Beschwerde eines privaten Abfallbewirtschaftungsunternehmens hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die genannten kommunalen Behörden treten hinsichtlich dieser Abfallbewirtschaftungsverträge als Auftraggeber auf, die Dienstleistungen von Betreibern am Markt beschaffen. Sie können nach Auffassung nicht die Ausnahme für In-house- Geschäfte geltend machen, da aufgrund der Form der Zusammenarbeit, die die Parteien begründet haben, die beteiligten kommunalen Unternehmen einen erheblichen Teil ihrer Leistungen für Behörden erbringen, die nicht ihre Aktionäre sind.